

Ausführungsbestimmungen

zur Satzung des workshop hannover – Zentrum für kreatives Gestalten e.V.
Fassung 04.04.2018

Zu § 3

Die schriftliche Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch Zusendung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen zur Satzung.

Zu § 4

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- Wenn trotz erfolgter Mahnung der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht bezahlt wurde, bzw. das Mitglied nicht mehr erreichbar ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Ausführungsbestimmungen zur Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins. Hierüber entscheidet der Beirat; die Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit des Einspruchs in der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss zieht den Verlust etwaiger Funktionen in den Organen des Vereins nach sich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Zu § 5

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag, der jährlich bis spätestens zum 31.03. eines Jahres im Voraus zu entrichten ist. Es steht Mitgliedern wie auch Nichtmitgliedern frei, durch höhere Beiträge bzw. Spenden die Zwecke des Vereins zu fördern. Über Mitgliedsbeiträge und Spenden können steuerlich anerkannte Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Zu § 6

Neben Mitgliedern können auch volljährige Nichtmitglieder im Verein tätig sein. Sie können in alle Vereinsorgane und Ämter (mit Ausnahme der Vereinsvorsitzenden) gewählt werden, in denen sie dann Stimmrecht haben.

Zu § 7

Über die Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und der Beirat erarbeiten ein Jahresprogramm. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit abzuberufen. Zur Abberufung, auch einzelner Mitglieder des Vorstandes, ist eine Zweidrittelmehrheit des Beirats notwendig. Vor der Entscheidung des Beirats ist dem Vorstand unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit der Aufforderung einzuberufen, einen neuen Beirat zu wählen oder den Verein aufzulösen.

Zu § 8

Der Beirat fasst seine Beschlüsse in monatlichen Beiratssitzungen. Er beschließt über die Öffentlichkeit seiner Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat stellt eine/n GeschäftsführerIn ein. Die Geschäftsführung führt selbständig die Vereinsgeschäfte. Der/die GeschäftsführerIn kann Beiratsmitglied sein. Der Beirat ist in allen Belangen des Vereins das Kontrollorgan des Vorstands und der Geschäftsführung. Er hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Erstellung des Jahresprogramms zu beraten und zu unterstützen. Die Beschlüsse des Beirats sind für Vorstand und Geschäftsführung bindend. Gegen Beschlüsse des Beirats kann der Vorstand ein Veto einlegen; dieses Veto kann nur durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden. Beiratsmitglied kann werden, wer als Kursleiter oder in anderer Form aktiv an der Ausfüllung des Vereinszwecks mitwirkt. Über die Kandidatur entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Eine abgelehnte Kandidatur ist nicht anfechtbar. (Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats). Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen:

- Wenn das Beiratsmitglied 50% der Beiratssitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist.
- Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann den Beirat nur abberufen, wenn sie einen neuen Beirat findet oder den Verein auflöst.